

Allgemeine Verkaufs - und Lieferbedingungen Gold - Pack, gmbh

Wir verkaufen nur auf der Grundlage unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Alle Abweichungen hiervon, insbesondere Geschäftsbedingungen des Käufers, sind für uns nicht verbindlich und werden abgelehnt, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Lieferbedingungen sind Bestandteil des Vertrag und stimmen mit §273 des Handelsgesetz überein.

Falls im Vertrag oder Lieferbedingungen nicht anders definiert, richten sie alle Vertragspartner sich nach dem Handelsgesetz.

1. Angebot

- a) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- b) Der Käufer trägt im Übrigen ausschließlich die Verantwortung und Haftung, dass von ihm bestellte Markenzeichen, Warenaufmachungen, Schriftzeichen usw. die die Rechte Dritter nicht verletzen

2. Aufträge

- a) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Nebenabreden gelten ebenfalls nur dann, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Die Berechnung erfolgt im Allgemeinen zu den vereinbarten Preisen.
- b) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung ausgewiesen.
- c) Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- d) Zahlungen haben, falls nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns bar vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben wird.
- e) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. In diesem Falle sind wir berechtigt, 0,05 Prozent pro Tag von der fälligen Summe zu berechnen.
- f) Den von uns genannten Preisen liegen Materialpreise u. Lohnkosten zugrunde, die auf die Dauer von 4 Wochen ab Vertragsabschluß verbindlich sind. Danach eintretende Material- u. Lohnkostenerhöhungen werden dem Besteller weiterbelastet.

4. Lieferung

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung laut Incoterms Ex-works d.h. Übernahme von Ware bei Verkäufer.
- b) Die Lieferfrist beginnt nach völliger Klarstellung des Auftrages und Eingang aller zu Ausführung erforderlichen Unterlagen. Es handelt sich nicht um Fixtermine, es sei denn dies ist schriftlich zugesagt. Die Lieferzeit wird vom Tag der Auftragsbestätigung bis zur Ablieferung ab Werk berechnet. Hierfür ist das Datum des Frachtbriefes maßgebend.
- c) Wenn infolge Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht uns das Recht zu, nach Erteilung einer Nachlieferfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Im Fall unvorhersehbarer Schwierigkeiten wie Betriebsstörungen, Streik, Krieg, Ein- und Ausfuhrsperrungen, Rohstoff- und Energiemangel, behördliche Maßnahmen sowie jeder Art von höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern oder unsere Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Umstände es erfordern. Aufgrund dieser Maßnahmen steht dem Käufer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

5. Beanstandungen

- a) Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 5 Tage nach Empfang der Ware schriftlich unter Angabe unserer Auftragsbestätigungsnummer bei uns eingehen. Wird der Käufer nicht unverzüglich die gelieferte Ware prüfen oder werden erkennbare Mängel nicht innerhalb 5 Tage mitgeteilt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Soweit sich die Beanstandungen als begründet erweisen, ist der Kunde berechtigt, Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung zu verlangen, soweit die fehlerhafte Ware zurückgegeben wird. Ersatz oder Gutschrift kann nur für zurückgegebene Ware erfolgen.
- b) Die zweckmäßige Verwendbarkeit der von uns gelieferten Folien und Artikel ist ausschließlich Sache des Bestellers. Eine Haftung hierfür wird von uns nicht übernommen. Durch falsche oder zu lange Lagerung können sich Eigenschaften der Produkte verändern – daraus entstehen keine Gewährleistungsansprüche.
- c) Bei von uns anerkannten Mängeln gewähren wir entweder einen angemessenen Preisnachlass oder nehmen die Ware zurück, um diese zu ersetzen. Jegliche Schadensersatzansprüche sind außer bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Mängel eines Teils der Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Ohne Rücksicht auf die vertraglich bestimmte Warenmenge sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % bei Aufträgen unter 500 kg bis zu 20 % gestattet. Bei Druckaufträgen gilt eine Mengentoleranz von +/- 20 %. Die Breiten und Längentoleranzen betragen +/- 5 %, min 10 mm. Für Stärken und Gewichtsschwankungen gelten die allgemein üblichen Toleranzen nach GKV. Geringe Verschiedenheiten und Abweichungen der Ware in Farbe, Durchsichtigkeit der Folie, Qualität und Aussehen auch innerhalb einer Lieferung, berechtigen den Käufer nicht zu einer Reklamation.
- d) Die Erhebung einer Beanstandung berechtigt nicht zur Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder zu einer Verzögerung der Zahlung. Der Käufer ist in keinem Fall berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Kleine Farbabweichungen zu eingesandten Vorlagen behalten wir uns vor. Bei der Fertigung von Beuteln, Druckerarbeiten und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil von 3 % der Gesamtmenge vertragsgerechte Lieferung.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Käufer unser Eigentum.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- c) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet diese ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab.
- d) Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen, verbundenen oder vermischten Waren zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung zu.
- e) Der Käufer ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verkaufen. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Eine Pfändung oder einen sonstigen Eingriff in unsere Rechte durch Dritte hat er uns unverzüglich anzuzeigen.
- f) Die Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gelten als mit ihrer Entstehung in Höhe des Wertes unseres jeweiligen Eigentumsrechtes an uns abgetreten. Der Käufer ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen unbeschadet unserer eigenen Einziehungsbefugnis ermächtigt. Er hat uns jedoch auf Verlangen die Schuldner mitzuteilen und ihnen die Abtretung anzuzeigen.

7. Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Slowakischen Republik. Alle Differenzen und Konflikte die entstehen, werden vor dem Kreisgericht in Trenčín gelöst.